

Satzung vom Förderverein „Spielhaus Müggelspree“ in der Fassung vom 03.09.2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen: Förderverein „Spielhaus Müggelspree“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der aktuell gültigen Abgabenordnung.

2.2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, dies bedeutet u. A. die Förderung von Aktivitäten der Kita, die nicht über den Haushaltsplan der Kita gedeckt werden können, die aber auch für den pädagogischen Auftrag der Kita als notwendig erachtet werden. Dazu zählen insbesondere:

- Beschaffung von Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial
- Mitgestaltung von Veranstaltungen der Kita
- Unterstützung von Gruppen- und Tagesfahrten
- Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen
- Finanzierung von Honorarkräften

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2.5 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

2.6 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

2.7 Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

3.2 Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3.3 Die Mitgliedschaft endet:

- a.) durch Austritt
- b.) durch Tod
- c.) durch Ausschluss

3.4 Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

3.5 Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, sowie bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1. Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4.2. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

4.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern,
- ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen,
- das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

§ 5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

5.1 Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

- a.) durch Beiträge
- b.) durch Spenden

5.2 Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

5.3 Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.

5.4 Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist ein anteiliger Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

6.1. Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung (MV) tagt einmal im Jahr. Eine außerordentliche MV ist ein zu berufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 10% der Mitglieder es schriftlich beantragen.

7.2 Zu Beginn der MV wählt diese aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter

7.3 Die MV wählt.

- a.) den Vorstand
- b.) zwei Kassenprüfer

Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die MV einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält. Wenn bei mehr als zwei Kandidaten keiner im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhält, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.

7.4 Weitere Aufgaben der MV sind insbesondere:

- a.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b.) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
- c.) Entlastung des Vorstandes,
- d.) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins,
- e.) Beschlussfassung über die Satzungsänderung des Vereins,
- f.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

7.5 Die MV ist vom Vorstand spätestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

7.6 Die MV ist das oberste Vereinsgremium. Jede ordentliche einberufene MV ist beschlussfähig.

7.7 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

7.8 Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Die Beschlussfassung erfolgt durch

Handzeichen und Auszählung, sofern kein Mitglied geheime Stimmabgabe beantragt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträge) entscheidet die MV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Inhalt von zugelassenen Dringlichkeitsanträgen wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.

7.9 Von jeder MV ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist in der Regel der Schriftführer. Sollte der Schriftführer verhindert sein, wird zum Beginn der MV ein Protokollführer gewählt.

§ 8 Vorstand

8.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. der/dem Vorsitzenden
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Kassenwartin/dem Kassenwart
4. der Schriftführerin/ dem Schriftführer

Doppelfunktionen im Vorstand sind möglich.

8.2. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Dieses Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.

§ 9 Satzungsänderungen

9.1 Eine Satzungsänderung kann beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

9.2 Eine Satzungsänderung bedarf der 2/3 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder

§ 10 Vereinsauflösung

10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

10.2 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Hermann Gmeiner Fonds Deutschland e.V. in München (SOS-Kinderdörfer weltweit), der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutz

11.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

11.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach

Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

11.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.